

MAGISTRATSDIREKTION  
DER STADT WIEN  
abgelemt  
Eing.: 27. NOV. 2008  
PGL 05480-20080001-ABR/LAT  
Geschäftsstelle Landtag, Gemeinderat,  
Landesregierung und Stadtsenat



**DIE GRÜNEN**  
**ABÄNDERUNGSANTRAG**

2

AB

der Landtagsabgeordneten Ingrid Puller und FreundInnen (GRÜNE)  
eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 27.11.2008  
zu Post 2 der heutigen Tagesordnung  
**betreffend Anerkennung von Mehrdienstleistungen**

### BEGRÜNDUNG

In der vorliegenden Gesetzesnovelle ist die Anerkennung von Überstunden praktisch nur möglich, wenn diese **ausdrücklich** angeordnet werden. Dieses Faktum wird auch in der Stellungnahme des Bundeskanzleramtes kritisch beurteilt, welches eine Streichung dieses Wortes empfiehlt, um auch eine **konkludente** Anordnung mitzuerfassen. Im vorliegenden Abänderungsantrag soll dieser Forderung entsprochen werden.

Darüber hinaus soll auch klargestellt werden, dass Mehrdienstleistungen dann anerkannt werden, wenn von den Bediensteten Dienstleistungen verlangt werden, die bei richtiger Einteilung der Arbeit in der Normalarbeitszeit nicht erledigt werden können.

Die unterzeichnenden Abgeordneten stellen daher gemäß §30d Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Wiener Landtag folgenden

### ABÄNDERUNGSANTRAG:

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der vorliegende Gesetzesentwurf, mit dem das Gesetz, mit dem die Dienstordnung 1994 (26. Novelle zur Dienstordnung 1994), die Besoldungsordnung 1994 (33. Novelle zur Besoldungsordnung 1994), die Vertragsbedienstetenordnung 1995 (29. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995), das Wiener Personalvertretungsgesetz (14. Novelle zum Wiener Personalvertretungsgesetz), das Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998 (4. Novelle zum Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998) und das Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995 (10. Novelle zum Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995) geändert werden, wird wie folgt geändert:

1. Artikel I Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

1. § 26a Absatz 4 soll lauten:

(4) Der Beamte hat auf schriftliche oder mündliche Anordnung Mehrdienstleistungen zu erbringen. Ohne Anordnung erbrachte Mehrdienstleistungen gelten dann als angeordnet, wenn

1. der Beamte einen zur Anordnung von Mehrdienstleistungen Befugten nicht erreichen konnte,
  2. die Mehrdienstleistung zur Abwehr eines Schadens oder zur Erbringung einer unaufschiebbaren Dienstleistung unverzüglich notwendig und nicht vorhersehbar war und
  3. der Beamte diese Mehrdienstleistung unverzüglich dem zur Anordnung von Mehrdienstleistungen Befugten nach deren Erbringung unter Darlegung der Notwendigkeit und Unvorhersehbarkeit der Mehrdienstleistung schriftlich meldet **oder**
  - 4. vom Beamten Dienstleistungen verlangt werden, die bei richtiger Einteilung der Arbeit in der Normalarbeitszeit nicht erledigt werden können.**
- Mehrdienstleistungen, die mündlich angeordnet wurden oder die im Sinn des zweiten Satzes als angeordnet gelten, sind innerhalb von **fünf** Arbeitstagen nach der Anordnung bzw. Meldung von dem zur Anordnung von Mehrdienstleistungen Befugten schriftlich zu bestätigen.

*2. § 26b Absatz 4 soll lauten:*

- (4) Der Beamte hat auf schriftliche oder mündliche Anordnung Mehrdienstleistungen zu erbringen. Ohne Anordnung erbrachte Mehrdienstleistungen gelten dann als angeordnet, wenn
1. der Beamte einen zur Anordnung von Mehrdienstleistungen Befugten nicht erreichen konnte,
  2. die Mehrdienstleistung zur Abwehr eines Schadens oder zur Erbringung einer unaufschiebbaren Dienstleistung unverzüglich notwendig und nicht vorhersehbar war und
  3. der Beamte diese Mehrdienstleistung unverzüglich dem zur Anordnung von Mehrdienstleistungen Befugten nach deren Erbringung unter Darlegung der Notwendigkeit und Unvorhersehbarkeit der Mehrdienstleistung schriftlich meldet **oder**
  - 4. vom Beamten Dienstleistungen verlangt werden, die bei richtiger Einteilung der Arbeit in der Normalarbeitszeit nicht erledigt werden können.**
- Mehrdienstleistungen, die mündlich angeordnet wurden oder die im Sinn des zweiten Satzes als angeordnet gelten, sind innerhalb von **fünf** Arbeitstagen nach der Anordnung bzw. Meldung von dem zur Anordnung von Mehrdienstleistungen Befugten schriftlich zu bestätigen.

2. Artikel III Ziffer 3 wird wie folgt geändert:

*1. § 11a Absatz 4 soll lauten:*

- (4) Der Vertragsbedienstete hat auf schriftliche oder mündliche Anordnung Mehrdienstleistungen zu erbringen. Ohne Anordnung erbrachte Mehrdienstleistungen gelten dann als angeordnet, wenn
1. der Vertragsbedienstete einen zur Anordnung von Mehrdienstleistungen Befugten nicht erreichen konnte,
  2. die Mehrdienstleistung zur Abwehr eines Schadens oder zur Erbringung einer unaufschiebbaren Dienstleistung unverzüglich notwendig und nicht vorhersehbar war und
  3. der Vertragsbedienstete diese Mehrdienstleistung unverzüglich dem zur Anordnung von Mehrdienstleistungen Befugten nach deren Erbringung unter Darlegung der Notwendigkeit und Unvorhersehbarkeit der Mehrdienstleistung schriftlich meldet **oder**

**4. vom Vertragsbediensteten Dienstleistungen verlangt werden, die bei richtiger Einteilung der Arbeit in der Normalarbeitszeit nicht erledigt werden können.**

Mehrdienstleistungen, die mündlich angeordnet wurden oder die im Sinn des zweiten Satzes als angeordnet gelten, sind innerhalb von **fünf** Arbeitstagen nach der Anordnung bzw. Meldung von dem zur Anordnung von Mehrdienstleistungen Befugten schriftlich zu bestätigen.

2. § 11b Absatz 4 soll lauten:

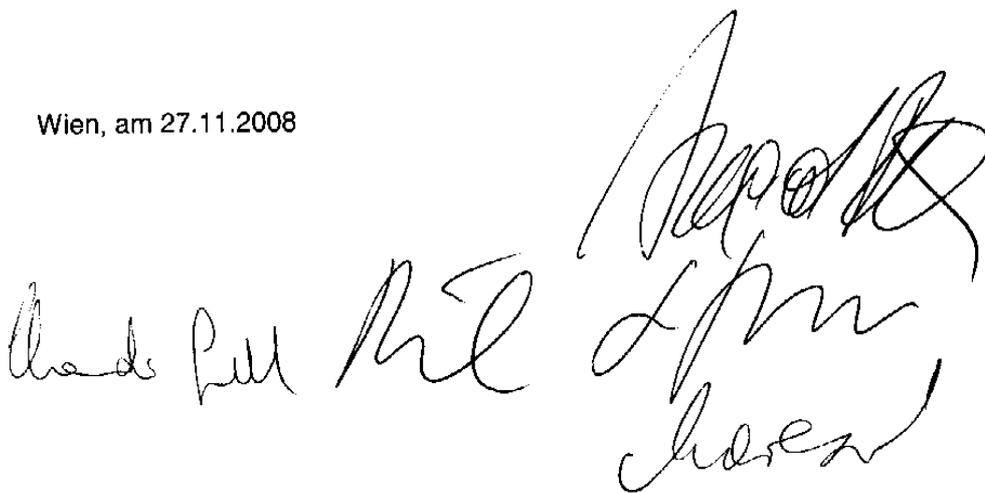
(4) Der Vertragsbedienstete hat auf schriftliche oder mündliche Anordnung Mehrdienstleistungen zu erbringen. Ohne Anordnung erbrachte Mehrdienstleistungen gelten dann als angeordnet, wenn

1. der Vertragsbedienstete einen zur Anordnung von Mehrdienstleistungen Befugten nicht erreichen konnte,
2. die Mehrdienstleistung zur Abwehr eines Schadens oder zur Erbringung einer unaufschiebbaren Dienstleistung unverzüglich notwendig und nicht vorhersehbar war und
3. der Vertragsbedienstete diese Mehrdienstleistung unverzüglich dem zur Anordnung von Mehrdienstleistungen Befugten nach deren Erbringung unter Darlegung der Notwendigkeit und Unvorhersehbarkeit der Mehrdienstleistung schriftlich meldet

**oder**  
**4. vom Bediensteten Dienstleistungen verlangt werden, die bei richtiger Einteilung der Arbeit in der Normalarbeitszeit nicht erledigt werden können.**

Mehrdienstleistungen, die mündlich angeordnet wurden oder die im Sinn des zweiten Satzes als angeordnet gelten, sind innerhalb von **fünf** Arbeitstagen nach der Anordnung bzw. Meldung von dem zur Anordnung von Mehrdienstleistungen Befugten schriftlich zu bestätigen.

Wien, am 27.11.2008

The image shows three handwritten signatures in black ink. The signature on the left is 'Andreas Piller', the middle one is 'M. E.', and the right one is 'L. P. M. J. H. S. W.'. The rightmost signature is the most prominent and appears to be a full name.